

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

RR/LM 312

Bern, 11. September 2000

Vernehmlassungsverfahren Behindertengesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Metzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Bereits in seinem Bericht vom 29. Oktober 1999 zur Vorlage „Gleichstellung der Behinderten“ hat der SAV die Notwendigkeit des Erlasses eines bundesrechtlichen Rahmengesetzes im Sinne eines Querschnittsgesetzes, bejaht und die Auffassung vertreten, dass Artikel 8 der neuen Bundesverfassung in Verbindung mit den Kompetenzbestimmungen für die einzelnen Sachbereiche eine hinreichende Grundlage für die Umsetzung einer Gleichstellungspolitik bildet.

Es ist grundsätzlich richtig und wichtig, ein spezielles Gesetz für die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen zu schaffen. Möglicherweise deshalb, weil die Schweiz von Kriegen weitgehend verschont blieb, gibt es nämlich in unserem Land gerade im Bereich öffentlicher Bauten immer noch unzählige Barrieren, die für behinderte Menschen nicht oder nur schwer zu überwinden sind; aber auch in vielen anderen Bereichen ist die Gleichstellung bzw. die Integration behinderter Menschen noch längst nicht verwirklicht.

Im Gegensatz zur blossen Anpassung einer Vielzahl von Normen befürworten wir ein Querschnittsgesetz. Diese hat dynamischen Charakter, fördert die Sensibilität von Behörden und Bevölkerung und garantiert eher die einheitliche Umsetzung des Verfassungsmässigen Auftrags. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht diesen Ansatz nicht in aller Konsequenz verwirklicht. Er stellt eher eine gemischte Lösung dar. Einerseits bildet er ein Spezialgesetz, welches wichtige Begriffe umschreibt und Massnahmen im Bereich der Bundeskompetenzen vorsieht, andererseits ändert er aber auch geltende Gesetze. Welche Gesetzesform auch immer gewählt wird, wichtig ist, dass im Gesetz den unterschiedlichen Bedürfnissen den verschiedenen Gruppen von Behinderten differenziert Rechnung getragen wird.

Wir werden in der Folge nur punktuell zu den uns wesentlichen Anliegen Stellung nehmen:

- Wie einleitend dargelegt, kann die *Aufzählung der Bereiche* in Art. 1 nur beispielhaft sein. Dies müsste unseres Erachtens auch im Wortlaut zum Ausdruck kommen, so etwa mit dem Wort „insbesondere“.
- Auch der Begriff „*dauerhafter körperlicher ... Umstand*“ in Art. 2 scheint zuwenig umfassend. Besser wäre es, die Dauer der Benachteiligung analog zum IVG zu definieren, nämlich als „voraussichtlich bleibender oder längere Zeit dauernder Umstand“.
- Der Entwurf darf sicher als sozial fortschrittlich bezeichnet werden. Dem Grundsatz der *Verhältnismässigkeit* müsste in einzelnen Punkten allerdings mehr Gewicht gegeben werden. Dies insbesondere hinsichtlich allenfalls enormer Kosten für die Auflagen.
- Es scheint uns auch wichtig, dass die aufgeführten *Geltungsbereiche wirklichkeits- und bedürfnisgerecht definiert* werden. In Art. 3 lit. c ist die Voraussetzung von 9 Einheiten für bauliche Massnahmen an Wohngebäuden zu hoch, gibt es doch nicht nur Hochhäuser, sondern viele Wohnblocks, die 4 Stockwerke (inkl. Parterre), mithin gerade 8 Wohneinheiten, umfassen. Gemäss Entwurf würde das Gesetz für diese nicht gelten. Realistischerweise müssten diese aber ab 5 Einheiten gelten. Dies auch in der Überlegung, dass es sich bei 5 oder mehr Einheiten in der Regel um Mietwohnungen handelt, bei kleineren Einheiten um Wohneigentum, wo es Sache des einzelnen Eigentümer ist, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- Der Einräumung eines *Klagerechts* gemäss Art. 5 a stehen wir eher skeptisch gegenüber, d.h. wir sind skeptisch, ob es praktikabel wäre, ob allfällige Verfahren nicht zulange dauern würden. Es wäre wohl sinnvoller, die Vorschriften bei der Erstellung neuer Bauten bzw. bei der Renovation alter Bauten, strenger zu gestalten und auf diesem Weg Benachteiligungen gar nicht erst entstehen zu lassen, mithin Prozesse zu vermeiden. Es stellt sich somit weiterhin die Frage, ob ein individuelles Klagerecht justiziabel ist. Damit einzig sicherstellen zu wollen, dass das Gesetz nicht Papier bleibt, kann wohl nicht der richtige Ansatz sein.
- Die Erläuterungen lassen Hinweise über Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Umwelt- oder dem Geschlechtergleichstellungsrecht im Zusammenhang mit dem *Verbandsbeschwerderecht* vermissen. Weshalb hierzu nicht abschliessend Stellung bezogen werden kann.
- Es ist die Schaffung eines *Bonus-/Malus-Systems* bei der Anstellung von Behinderten zu prüfen. Jedenfalls sollte auch privaten Arbeitgebern ein Anreiz zur Anstellung von Behinderten gegeben werden.

- Hinsichtlich der Steuern erachten wir den *Selbstbehalt bei den Invaliditätskosten* als relativ kleinlich. Es sollte deshalb fallengelassen werden.

Der SAV hat damit Stellung bezogen zu den ihm wichtig erscheinenden Punkten und hofft, damit im Hinblick auf die Schlussvereinbarung nützliche Anregungen geliefert zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Jean-Pierre Gross
Präsident des
Schweizerischen Anwaltsverbandes